

Umweltausschuss	08.11.2018
Rat	13.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	723/2018-12
Stand	09.10.2018

Betreff Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis zur Abfallentsorgung

Beschlussentwurf

1. Der Rat stimmt dem Abschluss der als Anhang beigefügten zweiten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis zur Übertragung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben zu.
2. Die Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises wird ermächtigt, im Rahmen des kommunalaufsichts-rechtlichen Genehmigungsverfahrens eventuell erforderliche redaktionelle Änderungen auf Wunsch der Kommunalaufsicht vorzunehmen. Diese sind im Anschluss der Stadt Bornheim schriftlich mitzuteilen.

Sachverhalt

Der Rhein-Sieg-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden setzen die organisatorische Neuordnung der Abfallsammlung und -beförderung im Kreisgebiet durch Verlagerung der Zuständigkeiten im Wege einer interkommunalen Kooperation zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen unter Einbeziehung der RSAG AöR weiter fort.

Die im Jahr 1996 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte und Gemeinden mit dem Kreis, mit der sie ihre Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung, der Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe und der Beseitigung wilden Mülls auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen haben, wurde durch die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem Jahr 2014 durch die Ermächtigung erweitert, diese Rechte insbesondere auf die RSAG AöR weiter übertragen zu können.

Von der Weiterübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom Rhein-Sieg-Kreis auf die RSAG AöR blieben alle Angelegenheiten der Abfallgebühren – also der Erlass einer Gebührensatzung und die Erhebung der Abfallgebühren selbst- zunächst unberührt, verblieben also beim Kreis.

Der Rhein-Sieg-Kreis will nunmehr in einem zweiten Schritt der RSAG AöR auch die Satzungs- und Gebührenhoheit für die ihr übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung übertragen und der Anstalt damit das Recht einräumen, die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung durch eine eigene Abfallsatzung zu regeln und die Abfallgebühren selbst durch Gebührensatzung und Gebührenbescheid geltend zu machen.

Die Vollstreckung der Verwaltungsakte, die die RSAG AöR aufgrund der ihr übertragenen hoheitlichen Befugnisse erlässt, soll weiterhin beim Rhein-Sieg-Kreis als Vollstreckungsbehörde verbleiben. Dies entspricht der bisherigen Praxis, insbesondere hat die Kreiskasse des Rhein-Sieg-Kreises auch bisher die von ihr erlassenen Abfallgebührenbescheide selbst vollstreckt.

Hinzu kommt, dass einer Anstalt öffentlichen Rechts die Befugnis, von ihr erlassener Verwaltungsakte selbst zu vollstrecken, in Nordrhein-Westfalen nicht übertragen werden kann. Daher muss die Vollstreckung von Verwaltungsakten, insbesondere von Gebührenbescheiden der Anstalt öffentlichen Rechts, auch weiterhin durch den Träger der Anstalt, den Rhein-Sieg-Kreis, erfolgen

Zur Umsetzung der v. g. Punkte ist eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich, die mit der nun im Entwurf vorgelegten zweiten Änderung abgeschlossen werden soll.

Anlagen zum Sachverhalt

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung 2018

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung 1996